

## Satzung

vom 04.11.2021

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bischheim vom 04.07.2018

Der Gemeinderat Bischheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

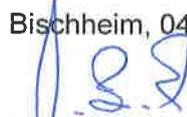
### Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

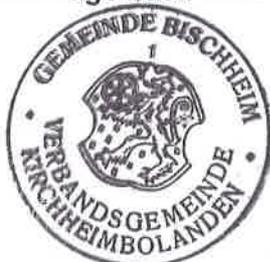
#### V. Benutzung der Leichenhalle

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche und/oder Durchführung einer Trauerfeier 200,00 €

**Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Bischheim, 04.11.2021

  
(Brack)  
Ortsbürgermeister



#### **Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:**

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.